

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

41 (8.5.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 41

Karlsruhe, den 8. Mai

1951

Inhalts-Verzeichnis

392-399

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 392 Plakataushang „Öffentliche Warnung“
393 Weitergewährung des Kinderzuschlages nach dem 16. Lebensjahre; hier: Sonderregelung für die Zeit vor Beginn der Schul- oder Berufsausbildung

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 394 Berechnung von Verzugszinsen

III. Betrieb und Fahrplan

- 395 Kursbücher und Taschenfahrpläne

IV. Verkehr

- 396 Seefischkühlwagen
397 Werbeplakate für den Obst- und Gemüseverkehr

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 398 Beschaffung von Baustoffen und Bauteilen
399 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 257 91

VIII. Nachrichten

- Eisenbahnfachschule
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 392 Plakataushang „Öffentliche Warnung“
9 Vt 7 Lgag (ABl 41. 8. 5. 51.)

Sämtlichen Dienststellen geht in den nächsten Tagen ein Plakat mit einer öffentlichen Warnung des Herrn Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen zu. Das Plakat ist bis zum 31. 5. 1951 auszuhängen.

- 393 Weitergewährung des Kinderzuschlages nach dem 16. Lebensjahre; hier: Sonderregelung für die Zeit vor Beginn der Schul- oder Berufsausbildung

3 A P 21 Pbs (ABl 41. 8. 5. 51.)

Vorgang: GDE-Verf 3 A 307 vom 23. 4. 1951

Nach Nr 53 c Besoldungsvorschriften wird der Kinderzuschlag für die üblichen Übergangszeiten und Wartezeiten zwischen Schul- und Berufsausbildung weitergewährt. Nach der bisherigen Verwaltungsübung wurde als übliche Übergangszeit zwischen Schul- und Berufsausbildung allgemein ein Zeitraum bis zu 3 Monaten angesehen und der Kinderzuschlag für diese Zeit gezahlt.

Seit längerer Zeit macht es große Schwierigkeiten, die Jugendlichen nach ihrer Schulausbildung innerhalb von drei Monaten in Lehrstellen unterzubringen. Um die Berufsnot zu heben, sind die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter in verschiedenen Bundesländern dazu übergegangen, die Schulentlassenen teils in geschlossenen oder offenen Lehrgängen weiter auszubilden. In diesen Kursen, die bis zu 6 Monaten dauern, ist die Zeit und Arbeitskraft des Kindes ausschließlich in Anspruch genommen. Sie ist jedoch weder als Schulausbildung noch als Berufsausbildung zu werten. Die Teilnahme an solchen Kursen kann künftig im Sinne der Nr 53 c Besoldungsvorschriften als übliche Übergangs- und Wartezeit angesehen werden, sofern es sich um Kinder handelt, die noch keine Lehr- oder Anlernstelle bekommen konnten. Der Kinderzuschlag kann in diesen Fällen bis zu 6 Monaten gewährt werden, wenn der Kinderzuschlagempfänger eine Bescheinigung der Berufsberatungsstelle des Arbeitsamtes vorlegt, daß das Kind dort für eine Lehrstelle gemeldet ist, aber wegen Überangebots noch nicht untergebracht werden konnte und während der Übergangszeit an einem amtlich genehmigten Ausbildungskurs (Aufbauwerk) teilnimmt.

In den Fällen, in denen das Kind nach der Schulentlassung bereits in einem Arbeitsverhältnis gestanden hatte und die Zahlung des Kinderzuschlages bereits eingestellt worden war, kann der Kinderzuschlag für die Zeit der Teilnahme an solchen Lehrgängen (Jugend-aufbauwerk) indessen nicht wieder aufleben.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat diese Regelung genehmigt.

Zusatz der ED Karlsruhe

Alle Anträge auf Weitergewährung des Kinderzuschlages für Kinder, die während der Übergangszeit bis zu ihrer Einstellung als Lehrling an einem amtlich genehmigten Ausbildungskurs (Aufbauwerk) teilnehmen, sind mit allen Unterlagen dem Personalbüro der ED Karlsruhe vorzulegen.

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

- 394 Berechnung von Verzugszinsen

10 F 12 Kkgb (ABl 41. 8. 5. 51.)

Vorgang: ABIVerf 1039/1950

Bei Prüfung der Belege wird immer wieder festgestellt, daß bei Erhebung von Verzugszinsen ein falscher Zinssatz angewendet wird. Wir bringen daher die ABIVerf 1039/1950 in Erinnerung, mit der bekanntgegeben wurde, daß der Landeszentralbankdiskont auf 6% erhöht worden ist. Bei Zahlungsverzögerungen ist ein Jahres-Zinssatz von 1% über den Landeszentralbankdiskont zu erheben.

III. Betrieb und Fahrplan

- 395 Kursbücher und Taschenfahrpläne

33 Bfp 20 Bfdp (ABl 41. 8. 5. 51.)

Für die zum Fahrplanwechsel am 20. Mai 1951 neu herauszugebenden Kursbücher und Taschenfahrpläne ist für die Verkaufsstücke als erster Verkaufstag der 12. Mai 1951 festgesetzt. Vor diesem Tage dürfen Kursbücher und Taschenfahrpläne nicht verkauft werden, auch wenn solche vorher schon angeliefert werden. Der Verkauf durch die Fahrkartenausgaben und die Bahnhofbuchhandlungen soll möglichst gleichzeitig beginnen.

Bahnhöfe verständigen die Bahnhofbuchhandlungen.

IV. Verkehr

- 396 Seefischkühlwagen 7 Wg 8 Vwvk (ABl 41. 8. 5. 51.)

Neuerdings werden an den Innenwänden der Seefischkühlwagen neben den Laderaumtüren besondere Blechtaschen für Begleitpapiere der Versender (Rechnungsdurchschriften, Ladelisten usw) angebracht. Ein Teil der Wagen ist bereits damit ausgerüstet.

Die Vertreter des Fischgroßhandels wiesen anlässlich einer Besprechung in Altona darauf hin, daß diese be-

grüßenswerte Einrichtung bei den Empfängern von solchen Wagen leider noch zu wenig bekannt sei, so daß auf den Bestimmungsbahnhöfen vielfach unnötig nach diesen Papieren gesucht werde.

Den Dienststellen wird empfohlen, die beteiligten Kreise in geeigneter Weise (größere Dienststellen durch Aushang oder dergl.) auf diese Neuerung aufmerksam zu machen.

397 Werbeplakate für den Obst- und Gemüseverkehr 7 V 13 Vgbbvo (ABl 41. 8. 5. 51.)

Zahlreichen Dienststellen unseres Bezirks gehen in den nächsten Tagen Werbeplakate für den Obst- und Gemüseverkehr ohne Anforderung zu. Wir ersuchen, diese Plakate in den Güterabfertigungen und Bahnhöfen so anzubringen, daß sie von Verkehrstreibenden und Reisenden sofort bemerkt werden.

Evtl. noch aushängende, unansehnliche Plakate vom letzten Jahre sind zu entfernen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

398 Beschaffung von Baustoffen und Bauteilen 41 H T 5 St (ABl 41. 8. 5. 51.)

Vorgang: EDVerf 41 H T St vom 27. 4. 1951

Die Beschaffung der Baustoffe und Bauteile obliegt vom 1. 4. 1951 an dem Dezernat 41 H. Alle Anforderungen und Bestellungen sind künftig nicht mehr an das Stoffbüro, sondern an die ED, Dez 41 H, zu richten. Beim Dez 41 H werden Zement, Kalk, Gips und Rostschutzfarben für Brücken- und Ingenieurhochbauten durch Tb 4 und alle andern Baustoffe durch Th 12 beschafft. Die allgemeinen Angelegenheiten der Baustoffbewirtschaftung und -verwaltung bearbeitet T 5. Die bisherige Arbeitsrate St 19 beim Stoffbüro ist eingegangen.

399 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 257 91 24 St 23 Stnw (ABl 41. 8. 5. 51.)

Den in Betracht kommenden Stellen gehen demnächst 2 Ersatzblätter, Stoff-Nr 570.91, Dichtungen aus It-Graphit, Sonderformen, zu. Die Werkstoffnummern haben sich gegenüber dem Merkbuch für Werkstoffe nicht geändert. Die Seitenzahlen müssen später nachgetragen werden. Das VdW Dr Nr 257 91, Teil 3, Ausgabe 1947 ist zu vervollständigen.

Die entsprechenden Angaben im Merkbuch für Werkstoffe Band 2, Ausgabe 1943, werden ab sofort ungültig.

Der Eingang der Blätter ist zu überwachen.

VIII. Nachrichten

Eisenbahnfachschule (ABl 41. 8. 5. 51.)

A. Organisation

Der Zweigschulleiter von Offenburg, ROI Edmund Klär, hat ab sofort Fernruf: Basa Offenburg/439. Das

Offene Dienstposten

(ABl 41. 8. 5. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Oberstellwerksmeisterposten beim Bf Freiburg (Brsg) Hbf — EBA Freiburg (Brsg) — 3 H P 43 —	1.6.1951	keine Wohnung vorhanden	21.5.1951	
4 Ladeschaffnerposten beim Bf Ravensburg — 3 H P 46 —	sofort	—	25.5.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Unser UNFALL Warndienst

Besser 5 Sekunden bücken, als für immer tot!

Ein 57 Jahre alter Beamter geht aufrecht durch die Lücke zwischen 2 Wagengruppen. In diesem Augenblick werden die Wagen von einer Rangierlok zusammengeschoben. Der erfahrene Beamte wird zwischen den Puffern zu Tode gedrückt. Er hätte sicher jeden überlegen belächelt, der ihn hätte belehren wollen, es sei verboten, aufrecht zwischen Fahrzeugen durchzugehen. Das wußte er doch seit langem. Aber — danach gehandelt hat er nicht.

Eisenbahner! Ihr wißt: es ist streng verboten, aufrecht zwischen Fahrzeugen durchzugehen! Seid vorsichtig, der Tod lauert überall!

5 Ps 73 Usu



Verzeichnis der Zweigschulen und Zweigschulleiter — ABl 26/1950 — ist zu berichtigen.

B. Fachprüfungen

In ABlVerf 287/1951 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, daß nach den Laufbahnbestimmungen für die förmlichen Prüfungen für Beförderungsstellen wie Lagermeister, Rottenmeister, Rangiermeister usw. weder besondere Ausbildungszeiten noch Dienstangängerlehrgänge vorgesehen sind. Die Anwärter für diese Beförderungsstellen haben sich auf die Prüfung selbst vorzubereiten. Diese Lücke schließt die Eisenbahnfachschule, indem sie für solche Bedienstete besondere Fachlehrgänge einrichtet.

Die Eisenbahnfachschule hat in letzter Zeit als Unterrichtshilfsmittel Schaubilder herausgegeben, die im Unterricht besprochen werden und so den Wissensstoff spielend vermitteln. Durch Probearbeiten werden die Bediensteten angeleitet, eine Prüfungsaufgabe logisch und stilistisch einwandfrei zu behandeln sowie grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung und Interpunktion zu vermeiden. Die letzten Fachprüfungen aller Laufbahnen haben leider bewiesen, daß sehr viele Prüflinge gerade diese elementaren Forderungen nicht erfüllen.

Wir empfehlen daher allen Eisenbahnern, die sich auf irgend eine Fachprüfung vorbereiten, die Lehrgänge der Eisenbahnfachschule und verweisen hierwegen auf unsere Bekanntmachung im ABl 4/1951 unter Abschnitt B „Vorbereitung auf Fachprüfungen“.

Anmeldungen für Fachlehrgänge können jederzeit über den zuständigen Zweigschulleiter — ABl 26/1950 — der Bezirksschulleitung vorgelegt werden.

Der Bezirksschulleiter.